

Verena K. Dutt / Prof. Dr. Christoph Spengel / Heiko Vay, alle Mannheim*

Dividendenstripping durch Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte – Analyse aktueller Entwicklungen

Inhaltsübersicht

- I. Fragestellungen
- II. Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf
 1. Begrifflichkeit und Funktionsweise
 2. Steuerrechtliche Würdigung
 3. Gegenmaßnahmen durch die Politik
 4. Schätzung des potentiellen Steuerausfalls
- III. Cum/Cum-Geschäfte
 1. Begrifflichkeit und Funktionsweise
 2. Steuerrechtliche Würdigung
 3. Gegenmaßnahmen durch die Politik
 4. Schätzung des potentiellen Steuerausfalls
- IV. Fazit

Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf bezweckten eine mehrfache Erstattung von nur einmal gezahlter Kapitalertragsteuer. Das war illegal und ist mittlerweile Gegenstand zahlreicher staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren. Seit dem Jahr 2012 sind Mehrfacherstattungen von einmal gezahlter Kapitalertragsteuer abwicklungstechnisch nicht mehr möglich. Cum/Cum-Geschäfte dagegen umgehen die beschränkte Steuerpflicht von Dividenden in Deutschland. Per se ist diese Form des Dividendenstripping nicht illegal. Es ist allerdings zu prüfen, ob diese Geschäfte im Einzelfall unter dem Gesichtspunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums (§ 39 Abs. 2 AO) sowie anschließend des Gestaltungsmissbrauchs (§ 42 AO) anzuerkennen sind. Das rückwirkende Aufgreifen bereits getätigter Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf und von Cum/Cum-Geschäften durch die Finanzverwaltung ist nicht transparent. Der Steuerschaden, der der Bundesrepublik Deutschland aus solchen Aktientransaktionen entstanden ist, ist Schätzungen zufolge immens. Der Beitrag beleuchtet die Situation und zeigt ein Kollektivversagen der gesetzgeberisch verantwortlichen Akteure auf.

Cum/ex and cum/cum deals aimed at achieving a multiple refund of withholding tax on dividends paid only once and at avoiding the limited tax liability of dividends, respectively. In future years, amendments in tax law shall prevent, or at least impede, these practices. The retroactive taking up of past transactions by both the legislator and the tax administration, however, lacks transparency. Estimations suggest that the loss in tax revenues arising from these deals is enormous. Our contribution displays fundamental errors in tax legislation and tax enforcement in Germany.

I. Fragestellungen

Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf und Cum/Cum-Geschäfte bezeichnen Aktientransaktionen um den Dividendenstichtag, die eine Ersparnis bzw. sogar eine mehrfache Erstattung von Kapitalertragsteuer bezwecken sollten. Dieses sog. Dividendenstripping ist seit den 90-Jahren des vorherigen Jahrhunderts bekannt und in den vergangenen Jahren zunehmend in den Fokus von Öffentlichkeit und Politik geraten. Während die Zahl der bekannt gewordenen Einzelfälle stetig zunimmt, ist der Steuerschaden, der der Bundesrepublik Deutschland hieraus entstanden ist, weiterhin ungewiss; er dürfte Schätzungen zufolge im zweistelligen Milliardenbereich liegen. Es wurde häufig der Eindruck erweckt, dass es sich bei diesen Geschäften um legale Steuerplanung handelt. Bei Cum/Ex-Geschäften mit Leerverkauf ist allerdings das Gegenteil der Fall; man ist hier einem Netzwerk von bandenmäßigen Betrügern aufgesessen, die Grenzen der Legalität wurden stets überschritten. Es handelt sich in den bekannt gewordenen Fällen um Steuerziehung i.S.v. § 370 AO; die flächendeckenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sind mittlerweile in vollem Gang.¹ Cum/Cum-Geschäfte sind dagegen nicht per se illegal und deswegen nicht unmittelbar mit Cum/Ex-Geschäften in der Variante des Leerverkaufs vergleichbar. Allerdings ist deren Anerkennung im konkreten Einzelfall am Übergang des wirtschaftlichen Eigentums (§ 39 Abs. 2 AO) bzw. – falls wirtschaftliches Eigentum übergegangen sein sollte – unter dem Gesichtspunkt des Gestaltungsmissbrauchs (§ 42 AO) zu prüfen. Das rückwirkende Aufgreifen bereits getätigter Fälle des Dividendenstripping ist intransparent und zeugt von fachlichem Fehlverhalten, einer mangelhaften Compliance-Struktur in der Finanzverwaltung sowie dem offensichtlichen politischen Willen, einen enormen finanziellen Schaden vom tief in diese Transaktionen verstrickten deutschen Bankensektor fernzuhalten. Hier ist eindeutiges Fehlverhalten zu Lasten des Rechtsstaats festzustellen. Der in der alphabetischen Reihenfolge in der Mitte genannte Mitverfasser des Beitrags war Sachverständiger und Gutachter für den Cum/Ex-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags.

* Verena K. Dutt ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) GmbH, Mannheim. Prof. Dr. Christoph Spengel ist Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II an der Universität Mannheim, Research Associate am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) GmbH, Mannheim und Direktor des Mannheim Taxation Science Campus (MaTax). Heiko Vay ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II an der Universität Mannheim. Wir danken dem Leibniz WissenschaftsCampus MaTax für finanzielle Förderung.

¹ Vgl. Votsmeier/Iwersen, 2018.